

Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M.
(LSE)

Ansprechpartner: Maria Stege
Schillerstraße 1, 91054 Erlangen
Telefon +49 911 5302-22250
Fax +49 911 5302-26948
Str1@fau.de
www.jura.rw.fau.de

Erlangen, den 24.01.2024

Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts BT- Drucks 20/9471

Vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages wurde ich für die Sitzung des Ausschusses am Mittwoch, dem 31. Januar 2024 zu der öffentlichen Anhörung zum o.g. Gesetzesentwurf eingeladen und gebeten, meine Antworten vorab schriftlich einzureichen. Als Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht liegt meine Expertise insbesondere in den Bereichen Strafbarkeit nach Völkerstrafrecht und der Opferbeteiligung im Strafverfahren.¹ Im Folgenden konzentriere ich mich deshalb auf Fragen in diesem Zusammenhang.

A. Einleitung

Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)² wurde im Jahr 2002 mit dem Ziel verabschiedet, eine Harmonisierung des deutschen Strafrechts mit dem 1998 verabschiedeten Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGHSt) und zugleich eine moderne Formulierung der Verbrechenstatbestände zu bieten. Das ist sicherlich gelungen, und

¹ Ich danke der Leiterin der Völkerstrafrechtsabteilung der International Criminal Law Research Unit an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Frau Alena Gallmetzer, für die wertvolle Unterstützung bei der Vorbereitung der Stellungnahme. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Darstellung und die hier geäußerten juristischen Ansichten trage ich alleine.

² Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 (BGBl. I, 2254).

Anfang der 2000er kommt dem VStGB Vorbildcharakter zu, insbesondere im Hinblick auf das offene Weltrechtspflegeprinzip in § 1 VStGB. Nach dem sog. Kampala-Kompromiss zum Verbrechen der Aggression wurde dieser Weg fortgesetzt und, obwohl in § 80 StGB in Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Art. 26 Abs. 1 S. 2 GG, bereits eine Strafnorm des „Friedensverrats“ im deutschen Strafrecht vorhanden war, das Aggressionsverbrechen neu und in Anlehnung an Art. 8bis IStGHSt formuliert und in § 13 VStGB integriert.³ Zugleich wurde das umfassende Weltrechtsprinzip für das Verbrechen der Aggression durch § 1 S. 2 VStGB auf Fälle mit Deutschlandbezug eingeschränkt.⁴

Nach anfänglichem Zögern hat die Verfolgung internationaler Verbrechen nach dem VStGB spätestens mit dem bewaffneten Konflikt in Syrien enorm zugenommen. Der konsequente Ausbau der Ressourcen auf Seiten des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamts führte zu einem bedeutsamen Anstieg der Fälle und zu einer Fortentwicklung der einzelnen Verbrechenstatbestände durch die Staatsschutzsenate bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof. Interessanterweise sind die wenigsten dieser Fälle auf das Weltrechtsprinzip gestützt. In den meisten Fällen sind deutschen Staatsangehörige involviert, so dass auch nach § 153 f StPO das Legalitätsprinzip durchbricht.

Die heute anstehende Gesetzesnovelle bezieht sich zum einen auf Veränderungen des materiellen Teils des VStGB mit Bezug auf sexualisierte Gewalt und mit Bezug auf verschiedene Mittel der Kriegsführung. Hier soll der beschrittene Weg der Harmonisierung der VStGB mit dem IStGHSt konsequent weitergeführt werden.

Zusätzlich sieht der Entwurf die Einführung von Nebenklage und Unterstützung für die Verletzten einer Straftat nach VStGB vor. Hier sollen bewährte Mechanismen der Opferbeteiligung und des Opferschutzes auf VStGB-Verfahren übertragen werden.

Schließlich zielt der Entwurf auch ab auf eine bessere Vermittlung der Verfahren, beschränkt dies aber auf die Möglichkeit der Bild- und Tonaufnahmen zu wissenschaftlich-historischen Zwecken und auf die Möglichkeit, Verdolmetschung für ausländische Medienvertreter nutzbar zu machen. Ein Gesamtkonzept des „Outreach“ der deutschen Justiz, die sich hier im Verbund mit dem IStGH und anderen nationalen Strafsystemen sieht, internationale Strafgerechtigkeit herzustellen, wird damit aber nicht erreicht, ja nicht einmal intendiert. Ein solches Gesamtkonzept wäre indes dringend erforderlich. Es ginge zum einen darum, die Effizienz des Systems nationaler VStGB-Verfahren zu steigern, die internationale Anschlussfähigkeit zu erhöhen und die Sichtbarkeit überhaupt zu ermöglichen. Dazu müsste aber auch eine Diskussion darüber geführt werden, welche Legiti-

³ Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3150).

⁴ S. BT-Drucks. 18/8621, S. 12 f.

mität Verfahren nach dem VStGB, seien sie nun auf der Grundlage des Universalitätsprinzips oder verfügen sie über einen Inlandsbezug, überhaupt haben. Sobald umgekehrt ein VStGB-Verfahren ein Auslandsbezug hat, weiten sich die Strafzwecke und die deutsche Justiz muss sowohl mit der Bevölkerung des Tatorts wie auch mit der internationalen Gemeinschaft kommunizieren. Auf der Grundlage des Gesetzesentwurfs ist das so nicht möglich.

Der Entwurf geht bei seinen Ausführungen davon aus, dass in Zukunft etwa fünf VStGB-Verfahren in Deutschland im Jahr geführt werden. Nach der Datenbank an der International Criminal Law Research Unit (ICLU) der FAU Erlangen-Nürnberg sind seit 2015 in Deutschland 50 Personen (21 davon weiblich) wegen VStGB-Verbrechen verurteilt worden. Die Schätzung scheint daher auf der Grundlage der letzten zehn Jahre realistisch.

B. Materielles Recht

I. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

Das unbeschränkte Universalitätsprinzip nach § 1 S. 1 VStGB gilt nur für die Verbrechen der §§ 6-12 VStGB. Für das Aggressionsverbrechen in § 13 VStGB wurde eine Einschränkung vorgesehen, die im Kontext des Stands der völkerstrafrechtlichen Diskussion zwischen den Jahren 2010 und 2020 zu sehen ist. Der hart errungene Kompromiss von Kampala zeichnet sich durch zweierlei aus: Zum einen ist die Einigung auf die Formulierung des Tatbestandes ein großer Fortschritt. Zum anderen wurde über die hohen Hürden der Zuständigkeit die Verfolgbarkeit des Aggressionsverbrechens von der Zustimmung aller betroffenen Staaten abhängig gemacht. Damit ist die Verfolgung der Aggression in hohem Maße unwahrscheinlich. Zu diesem Zeitpunkt lag der Schwerpunkt der völkerstrafrechtlichen Diskussion auch eher bei den nichtinternationalen Konflikten; den Überfall eines Staates auf einen Nachbarstaat konnte man sich damals nicht vorstellen. Nach dem 24.2.2022 hat sich das schlagartig geändert. Die Verfolgbarkeit des Aggressionstatbestandes herzustellen hat seither Priorität. Auch die Bundesrepublik Deutschland setzt sich mit einer Gruppe gleichgesinnter Staaten für eine Reform des IStGHSt ein, um die Zuständigkeit des IStGH für alle vier Straftatbestände auf gleiche Voraussetzungen zu gründen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es fragwürdig, ob die Einschränkung der Anwendbarkeit des VStGB in § 1 S. 2 VStGB in Bezug auf § 13 VStGB richtig und angemessen ist. Die zweifellos bestehenden Schwierigkeiten in der Verfolgung des Aggressionsverbre-

chens durch nationale Gerichte, vor allem dank deren Ausgestaltung als täterqualifiziertes Delikt, können auch ohne Beschränkung der Zuständigkeit gelöst werden. Die Beschränkung der Verfolgung nach § 153 f StPO oder im Zusammenhang mit Immunitätsfragen scheint ausreichend. Die deutliche Positionierung für die Strafverfolgung aller Tatbestände des IStGHSt scheint angesichts der russischen Aggression gegen die Ukraine und der seither bestehenden Diskussionen in Bezug auf die Zuständigkeit des IStGH erforderlich.

II. Strafbarkeiten

Die Harmonisierung des VStGB mit dem IStGHSt in Bezug auf die Strafbarkeit der Verwendung bestimmter Waffensysteme (Röntgenstrahlen und Laserwaffen) in § 12 Abs. 1 VStGB ist gut und richtig. Gleiches gilt für die Modifikationen im Bereich des „Verschwindenlassens“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in § 7 lit. a) VStGB. Die Hinzunahme des § 234a StGB als „Verschwindenlassen von Personen“ ohne den systemischen Kontext des ausgedehnten und systematischen Angriffs auf eine Zivilbevölkerung, wie ihn die Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB fordern, ist eine richtige Ergänzung zur Verfolgbarkeit von Verschwindenlassen als Einzeltat in Erfüllung der Vorgaben des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20.12.2006.

Dazu werden in § 7 und § 8 VStGB jeweils die Tatbestände mit Bezug zu sexualisierter Gewalt erweitert um die Merkmale sexuelle Übergriffe, sexuelle Sklaverei, Gefangenhaltens einer unter Zwang geschwängerten Frau sowie erzwungener Schwangerschaftsabbruch. Hierbei handelt es sich um sinnvolle Ergänzungen zur Harmonisierung mit dem IStGHSt bzw. der Rechtsprechung des BGH zu Sexualdelikten.

Bei der Verfolgung von sexualisierter Gewalt liegen die Schwierigkeiten aber tatsächlich eher im Prozessualen. Die Beweisbarkeit ist ein wichtiges Thema. Dabei wurde über die generelle Annahme, dass im Kontext eines bewaffneten Konflikts und des daraus resultierenden gewaltbetonten Umfelds eine Vermutung dahingehend besteht, dass der sexuelle Kontakt nicht einverständlich war, die Beweisanforderung zu Recht stark herabgesetzt, worauf die Gesetzesbegründung auch hinweist.⁵ Trotzdem bleibt die Anklage

⁵ BT-Drucks. 20/9471, S. 31

eines Sexualdelikts herausfordernd sowohl für die Staatsanwaltschaft wie auch für die Opfer. Dabei stellt sich für die Opfer nicht nur die Gefahr sekundärer Traumatisierung und Re-Viktimisierung; der Schutz der Opfer vor Verfolgung seitens der Tätergruppe ist dabei ebenso schwer zu gewährleisten, wie die Gefahr zu bannen ist, von der eigenen Gruppe ausgeschlossen zu werden. Den Opfern ist vielfach ein Verfahren wegen sexualisierter Gewalt schlicht unzumutbar.

In der Praxis des VStGB in Deutschland spielt sexuelle Gewalt bislang allenfalls eine untergeordnete Rolle. In den IS-Fällen wird bei der Sachverhaltsschilderung in den Urteilen regelmäßig auf die Gewalt gegen Frauen als systematisches Terrorinstrument des IS hingewiesen. Jüngere Frauen und Mädchen werden als Sexsklavinnen gehalten und missbraucht und direkt aus den Unterkünften heraus „vermarktet“, schreibt der BGH⁶ und verweist auf „zentrale Sklavenmärkte und Online-Auktionen“.⁷ Erst in jüngeren Verfahren schlägt sich dies auch in den Verurteilungen nieder, etwa im Fall Sarah O., die wegen Sklaverei nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 VStGB und wegen Beihilfe zur Vergewaltigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB verurteilt worden ist,⁸ oder im Fall Jalda A., die auch wegen Beihilfe zum Völkermord und zur Sklaverei verurteilt worden ist.⁹ Diese Verfahren zeigen, dass es wichtig ist, die sexuelle Sklaverei explizit als Einzelhandlung bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Kriegsverbrechen aufzunehmen. Es bleiben bislang die einzigen Verurteilungen wegen sexualisierter Gewalt im VStGB.¹⁰ In anderen Fällen wurden sexuelle Übergriffe zwar angeklagt, aber im Prozess nicht weiterverfolgt, erschienen als Unterstützungshandlung im Rahmen von § 129a, b StGB oder aber wurden von vorneherein nicht verfolgt.

Die Erweiterung der VStGB-Tatbestände um weitere Taten mit sexualisierter Gewalt ist deshalb aus symbolischen und klarstellerischen Gründen richtig. Sie sollte auch die Ermittlungsbehörden anhalten, stets auch in diese Richtung zu ermitteln. Die Praktikabilität der Strafverfolgung hat hier aber auch Opferbelange zu berücksichtigen, die nicht

⁶ BGH Beschl. v. 12.10.2022 – AK 32/22, BeckRS 2022, 29378, Rn. 30.

⁷ BGH Beschl. v. 30.11.2022 – 3 StR 230/22, NJW 2023, 1138, Rn. 48..

⁸ OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.6.2021 – 7 StS 3/19 Rn. 559ff. und 581 ff., BeckRS 2021, 40036 (rechtskräftig).

⁹ OLG Hamburg, Urt. v. 27.07.2022, Az. 3 St 2/22

¹⁰ Im Fall Alaa M. vor dem OLG Frankfurt ist ein Arzt angeklagt, einem 14-Jährigen Jungen das Genital mit Benzin überschüttet und angezündet zu haben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen; vgl. zB BGH Beschl. v. 03.02.2021 – AK 50/20.

immer für eine Anklage sexualisierter Gewalt sprechen, zumal wenn eine Verurteilung wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch auf andere Art erreicht werden kann.

C. Prozessrecht

Wichtige Neuerungen hinsichtlich der Verfolgung von VStGB-Verbrechen liegen im prozessualen Bereich.

I. Grundsätzliches

1. OLG-Zuständigkeit

Nach Art. 96 Abs. 5 GG handelt es sich bei der Verfolgung von VStGB-Delikten um Bundeskompetenz. Die Strafverfolgung obliegt dem Generalbundesanwalt, der bei den Oberlandesgerichten anklagt, in deren Bezirk die Landesregierungen jeweils ihren Sitz haben und an denen Staatsschutzsenate eingerichtet sind (§§ 120, 142a GVG). Der Bund leiht sich also die Oberlandesgerichte der Länder. VStGB-Verfahren werden also theoretisch an 16 verschiedenen Oberlandesgerichten durchgeführt. Tatsächlich waren bislang neun Oberlandesgerichte mit VStGB-Verfahren beschäftigt. Zwar hat sich in den letzten Jahren dieses Vorgehen als generell funktionstüchtig erwiesen, die Effizienz könnte aber gesteigert werden. Die Zusammenfassung von Know-How, die Ausstattung mit den erforderlichen technischen Erfordernissen, Koordinierung der Outreach-Tätigkeiten (s. u. III.) und die Bündelung der Reisetätigkeit der Bundesanwältinnen und Bundesanwälte durch eine Reduzierung der mit VStGB betrauten Oberlandesgerichte auf vier oder fünf könnte zu einer derartigen Effizienzsteigerung führen.

Auch die interne Organisationsstruktur des Generalbundesanwalts scheint für die Verfolgung von VStGB-Verbrechen etwas schwerfällig. Die VStGB-Referate sind in der Abteilung Spionage angesiedelt, wobei es häufig zu Überschneidungen mit terroristischen Straftaten kommt, die indes in der Abteilung Terrorismus verfolgt werden. Eine stärkere Verzahnung zwischen TE und S hätte eine Verschlinkung interner Abläufe und Bündelung von Kompetenzen zur Folge

2. Grundsätzliche Tauglichkeit der StPO

Zu Beginn der Verfolgung von VStGB-Verbrechen ist der Vorwurf erhoben worden, die StPO sei nicht in der Lage einen adäquaten Rahmen für Völkerstrafrechtsverfahren zu bieten. Diese Einschätzung hat sich als falsch erwiesen. Die Verfahren mit VStGB-Vorwürfen können sehr wohl nach der StPO durchgeführt werden. Die Praxis der letzten Jahre hat das erwiesen.

3. § 153f StPO

Grundsätzlich gilt für Auslandstaten § 153 c StPO, wonach unter gewissen Bedingungen aus Opportunitätsgründen die Strafverfolgung eingestellt werden kann. Bei Straftaten nach dem VStGB gilt als *lex specialis* der § 153 f StPO mit sehr viel strengeren Voraussetzungen. Die Einschränkung der Strafverfolgung im Sinne des Opportunitätsprinzips nach § 153 f StPO ist als *de facto* Einschränkung des Universalitätsprinzips nach § 1 VStGB kritisiert worden.¹¹ Auch wenn dem vom Grundsatz her zugestimmt werden kann, ist es nach der Vorschrift doch ausgeschlossen, dass bei einem Verdacht gegen deutsche Staatsbürger seitens der Strafverfolgung nicht eingeschritten werden kann bzw. es kann verhindert werden, dass ausländische Straftäter in Deutschland gegen Strafverfolgung einen sicheren Hafen finden.¹²

Die Verfolgungsbeschränkung in § 153 f Abs. 1 StPO gilt für Beschuldigte, die sich nicht im Inland aufhalten und deren Aufenthalt im Inland auch nicht zu erwarten ist. Symbolträchtige Ermittlungsverfahren gegen hochrangige ausländische Politiker (wie etwa der frühere US-amerikanische Verteidigungsminister Donald Rumsfeld) können somit verhindert werden. Damit schneidet man sich gegebenenfalls die Möglichkeit ab, an einer lückenlosen internationalen Strafverfolgung für internationale Straftaten, etwa durch den Erlass eines Haftbefehls, mitzuwirken.

¹¹ Vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.9.2005 – 5 Ws 109/05 (= NStZ 2006, 117 [119]); *Safferling*, § 8 Rn. 21; Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 153f Rn. 1; MüKo-StGB/*Ambos*, § 1 VStGB Rn. 34; zur Problematik des Zusammenspiels des Weltrechtsprinzips des § 1 VStGB und der das Legalitätsprinzip einschränkenden Vorschrift des § 153f StPO: *Hannich*, ZIS 11/2007, 507 (512).

¹² Siehe zum Ganzen *Ambos*, § 3 Rn. 100f sowie mit Bezug auf Syrienfälle: *Safferling/Petrossian*, JA 2019, 401; vgl. auch *Beck*, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), S. 161.

II. Nebenklage

1. Grundsätzliche Erwägungen

Im deutschen Strafverfahren gibt es seit jeher die Möglichkeit für den oder die Verletzten, sich über die Nebenklage am Verfahren zu beteiligen.¹³ Die Nebenklage war ursprünglich verbunden mit der Privatklageberechtigung nach § 374 StPO¹⁴ und „erhält von hier aus [ihren] Sinn“, wie das BVerfG noch 1969 feststellen konnte.¹⁵ Durch das Opferrechtsreformgesetz vom 18.12.1986 kam mit der Abkoppelung von der Privatklage eine kategoriale Wende, die bereits durch den 55. Deutschen Juristentag 1984 eingeleitet worden war¹⁶: Im Mittelpunkt stehen jetzt die Delikte, die nach viktimologischen Erkenntnissen eine besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers bedingen.¹⁷ Darunter sind insbesondere die schwerwiegenden Aggressionsdelikte zu zählen.¹⁸ Die Nebenklage erhält dadurch die Funktion, den Schutz des Opfers vor ungerechtfertigten Schuldzuweisungen oder Verleumdungen sicherzustellen und als Nebenaspekt im Sinne einer positiven Generalprävention beim Opfer ideale Wiedergutmachung und Normvertrauen zu begründen.¹⁹

Diese Möglichkeit besteht indes nicht automatisch, sondern nur in den in § 395 StPO als nebenklagefähig genannten Fällen. Die Nebenklage hat sich seit 1877 stark verändert, um heutigen Anforderungen und Erwartungen gerecht zu werden.²⁰ Wesentlicher Gesichtspunkt für die Nebenklage ist nicht mehr nur der Schutz der eigenen Integrität in

¹³ Zum Ganzen: *Safferling* ZStW 122 (2010) S. 87.

¹⁴ Ausführlich zur geschichtlichen Entwicklung des Instituts der Nebenklage im deutschen Recht *Niedling*, Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage, 2005, S. 19-51.

¹⁵ BVerfGE 26, 66 = NJW 1969, 1423.

¹⁶ *Rieß*, Gutachten C zum 55. Deutschen Juristentag, 1984; *Jung* ZStW 93 (1981), S. 1147 ff.; vgl. auch *Rössner/Wulf*, Opferbezogene Strafrechtspflege, 1984.

¹⁷ BeckOK-StPO/*Weiner* § 395 Rn. 4; HK-GS/*Rössner* § 395 StPO Rn. 1; LR/*Hilger*, 25. Aufl. 2001, Vor § 395 Rn. 2.

¹⁸ Vgl. RegE 2. Opferrechtsreformgesetz, BT-Drucks. 16/12098, S. 29 f.; deshalb wurden auch Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte aus dem Katalog entfernt.

¹⁹ SK/*Velten* Vor § 395 Rn. 7-10; deutlich auch *Altenhain* JZ 2001, 791, 795 f., 800, dort auch zu der „angreifenden“ und „verteidigenden“ Nebenklage.

²⁰ *Safferling* ZStW 122 (2010) S. 87.

der Verhandlung. Es geht auch um die persönliche Genugtuung²¹ und den Schutz vor Leugnung oder Verharmlosung der Verletzungen.²²

In sämtlichen aktuellen Gerichtsverfahren mit VStGB-Bezug beteiligen sich Verletzte als Nebenkläger. Das wird allerdings nicht aufgrund der VStGB-Vorwürfe ermöglicht, sondern allein auf Grundlage konkurrierender StGB-Tatbestände.²³ Das ist sicher kein angemessener Umgang mit Opfern von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Einbeziehung der §§ 6 ff. VStGB in die nebenklagefähigen Delikte ist deshalb zu begrüßen.

Ein Ausufern der Nebenklage ist in Verfahren in Deutschland nicht zu erwarten. Die hier verfolgten Fälle werden sich, wie das bislang auch der Fall war, auf eine eher überschaubare Opferzahl beziehen und – auch bei Völkermordanklagen – zumeist Einzelfälle zum Gegenstand haben. Bei höheren Opferzahlen kann über § 379b Abs. 1 StPO eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung verlangt werden.

2. Ausgestaltung im Speziellen

Der Entwurf versucht bei der Ausgestaltung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Rechtsgüter des VStGB nicht immer klar sind und auch nicht jedes VStGB-Verbrechen sich auf individuelle Opfer bezieht.²⁴ Der Entwurf nimmt daher die §§ 9, 10 und 13 VStGB vollständig von der Nebenklagefähigkeit aus.

§ 9 VStGB betrifft in Abs. 1 Angriffe auf das Eigentum und in Abs. 2 Angriffe auf sonstige Rechte. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass Eigentumsverletzungen auch sonst nicht die Nebenklagefähigkeit begründen.²⁵ Das stimmt nicht ganz, wenn man sich § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO vor Augen führt, in dem eine ganze Reihe von Normen zum Schutz des geistigen Eigentums zur Nebenklage befähigen und in § 395 Abs. 3 StPO der Wohnungseinbruchsdiebstahl und der Raub bei besonderer Interessenslage auch die Nebenklage möglich machen. In § 9 VStGB handelt es sich um ein Kriegsverbrechen, bei

²¹ Dölling/Duttge/König/Rössner/Rössner, Handkommentar Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, StPO § 395 Rn. 3.

²² *Altenhain* JZ 2001, 796.

²³ Vgl. zB: BGH Beschl. v. 20.11.2022 – 3 StR 230/22, BeckRS 39680 Rn. 58.

²⁴ vgl. BT-Drucks. 20/9471, S. 36

²⁵ BT-Drucks. 20/9471, S. 39

dem immer ein gewaltsames Umfeld vorliegt und es beim Entzug von Eigentum in Form der Plünderung auch um den Entzug wichtiger Existenzgrundlagen gehen kann. Auch die sonstigen Rechte in § 9 Abs. 2 VStGB können einen erheblichen Angriff auf die Würde des Menschen, auf Freiheitsrechte oder Fairnessrechte darstellen und damit sehr wohl einen starken Individualbezug aufweisen. Ein Ausschluss der Nebenklage scheint mir daher nicht von vorneherein überzeugend. Möglicherweise könnte § 9 VStGB in § 395 Abs. 3 StPO integriert werden.

§ 10 VStGB schützt humanitäre Operationen und Abzeichen. Der Ausschluss von der Nebenklage ist daher nachvollziehbar.

§ 13 VStGB stellt das Verbrechen der Aggression unter Strafe. Ganz grundsätzlich sind die Verletzten der Norm nur Staaten, gegen deren territoriale oder politische Unabhängigkeit verstoßen wurde. Allerdings erfüllt die Norm eine wichtige Funktion im Zusammenspiel von *ius in bello* und *ius ad bellum*. § 13 VStGB knüpft an das *ius ad bellum* an und stellt die nicht gerechtfertigte Gewaltanwendung unter Strafe. Es komplettiert aber das *ius in bello* für die Fälle, in denen Personen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht verletzt oder getötet wurden, ohne dass also zugleich ein Kriegsverbrechen vorliegt. Betroffen von dem Aggressionsverbrechen sind also Angehörige von Opfern, die rechtmäßig als Kombattanten oder als – so schrecklich das klingt – Kollateralschäden getötet oder verletzt wurden. Diesen Opfern die Nebenklagemöglichkeit zu nehmen, erscheint nicht gerechtfertigt.

Als Alternative zu der vorgeschlagenen Differenzierung der nebenklagefähigen Delikte aus dem VStGB nach dem angegriffenen Rechtsgut wäre zu überlegen, die Zulassung zur Nebenklage für alle Delikte zu gewähren, dann aber im Falle der individuellen Zulassung genau zu überlegen, ob eine Beteiligung am Verfahren auf Grund persönlicher Betroffenheit zu gewähren ist. Es gilt also im Einzelfall zu prüfen, ob die Verletzteneigenschaft tatsächlich vorliegt. Als Verletzter ist grundsätzlich derjenige anzusehen, der durch die behauptete Tat, ihre Begehung unterstellt, unmittelbar in einem Rechtsgut

verletzt ist.²⁶ Diese Definition entspricht dem EU-Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. März 2001.²⁷

Ein solches Verfahren, Zulassung des Opfers bei allen internationalen Verbrechen und Prüfung der Verletzteneigenschaft im konkreten Einzelfall, entspräche auch dem Verfahren zur Beteiligung als Opfer am Verfahren vor dem IStGH.²⁸

III. Outreach der deutschen Justiz

Unter der Überschrift „Verbesserung der Breitenwirkung völkerstrafrechtlicher Prozesse und Urteile“ sieht der Gesetzesentwurf die audiovisuellen Aufzeichnungen in VStGB-Prozesse vor, wenn dies zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken angezeigt ist. Gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung wird der Bezug zu den Interessen der Bundesrepublik Deutschland gestrichen. Diese gesetzliche Einschränkung erschien von vorneherein wenig sinnvoll und ist vor dem Hintergrund der internationalen Bedeutung und der Bedeutung der Verfahren für die betroffenen Gesellschaften zwingend aufzuheben. Von der bisher schon bestehenden Möglichkeit der reinen Tonaufzeichnung ist bislang so gut wie kein Gebrauch gemacht worden (mir ist lediglich der Fall des Anschlags auf die Synagoge in Halle vor dem 1. Strafsenat (Staatsschutzsenat) des OLG Naumburg bekannt, bei dem eine entsprechende Aufzeichnung vorgenommen wurde). Die OLGe sind auf jeden Fall zu ermutigen, ggf. auch vom GBA dazu anzuhalten, von der Aufnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen. Erwiesenermaßen geht es im Völkerstrafrecht mehr noch als im nationalen Strafrecht um das Recht auf Wahrheit für die Opfer. Die Prozesse sind von hoher Relevanz für die historische Wahrheit, die sich durch die Geschichtswissenschaft ergeben muss. Die historische Erfahrung lehrt aus den Nürnberger Prozessen heraus, dass ohne die genaue Transkription der Prozesse und Dokumentation der Beweismittel, unser aller Wissen über den Nationalsozialismus wahrscheinlich deutlich geringer wäre.

²⁶ Vgl. zuletzt OLG Celle NJW 2008, 1463; OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2001, 112; sowie *Meyer-Goßner* StPO § 172 Rn. 9 mwN; vgl. auch *Jung* ZStW 93 (1981), S. 1147, 1148 ff. mit Differenzierungen hinsichtlich der verschiedenen Deliktstypen.

²⁷ EU-Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15.03.2001, ABl. L 82, S. 1.

²⁸ Einzelheiten hierzu: *Safferling/Petrossian*, Victims before the International Criminal Court, 2021.

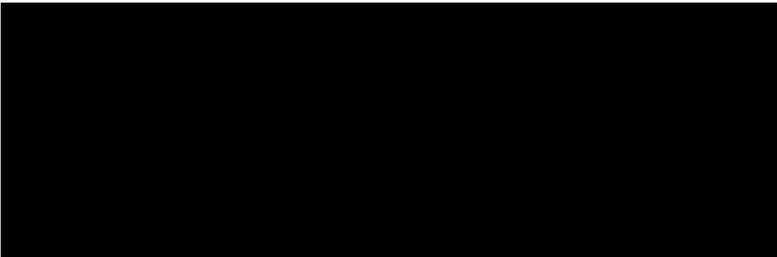
Des Weiteren ist eine Ausweitung von § 185 GVG dahingegen vorgesehen, dass auch ausländische Medienvertreter/innen Verdolmetschung nutzen können. Das ist ein dringend notwendiger Service. Bei der indirekten Durchsetzung von Völkerstrafrecht durch nationale Gerichte vor allem aber nicht nur auf der Grundlage des Universalitätsprinzips, das heißt wenn der Fall keinen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland aufweist, sind die Strafzwecke erweitert und nicht nur mit Bezug auf die gesellschaftlichen Wirkungen im Inland zu interpretieren. Vielmehr haben die betroffenen Gesellschaften ebenso wie die internationale Gemeinschaft ein Interesse, aber auch ein Recht darauf, zu erfahren, welche Maßnahmen des Völkerstrafrechts in Deutschland ergriffen werden. Das ist letztlich auch ein Erfordernis des *Transitional Justice*-Ansatzes, nach dem strafrechtliche Maßnahmen einen unerlässlichen Teil der Vergangenheitsbewältigung für den Übergang zu einer rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft darstellen.²⁹

Insgesamt wäre in Bezug auf die „Breitenwirkung“, den „Outreach“, der völkerstrafrechtlichen Fälle in Deutschland noch viel zu tun. Die Zugänglichkeit zu den Verfahren ist teilweise sehr sperrig. Oftmals sind die Pressemitteilungen des GBA die einzige Informationsquelle über ein Verfahren. Übersetzungen werden in aller Regel nicht geliefert. Die einzelnen Oberlandesgerichte haben völlig unterschiedliche Praktiken in Sachen Veröffentlichung der Urteile. Auch für einen deutschen Wissenschaftler, wie den Unterzeichnenden, sind die Urteile oft schwer oder gar nicht zu erhalten.

Angesichts der offenen Kommunikationspolitik der internationalen Strafgerichtshöfe, die sogar einen Live-Stream anbieten, ist diese restriktive, der Öffentlichkeitsarbeit zuweilen nachgerade feindlich eingestellte Justiz in Deutschland international nicht zu vermitteln. Will die deutsche Justiz an der Schaffung eines Systems internationaler Strafgerichtsbarkeit teilnehmen oder hier sogar eine Vorreiterrolle übernehmen, die sie de facto bereits innehat, muss hier viel offensiver vorgegangen werden. Meines Erachtens handelt es sich hierbei – ebenso wie bei der Zuständigkeit – um eine Bundesangelegenheit, dh die Öffentlichkeitsarbeit kann nicht (allein) durch die Oberlandesgerichte gewährleistet werden. Entweder der GBA oder das BMJ oder auch das BfJ müssten hier für eine

²⁹ Werle/Vormbaum, *Transitional Justice*, 2018, S. 43 f.

einheitliche Zugänglichkeit der VStGB-Verfahren sorgen und wichtige Entscheidungen mindestens in englischer Sprache vorhalten.



Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE)